

Satzung der Stadt Taucha über die Rechtsstellung des Jugendparlamentes

Präambel

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Taucha vom 12. Juli 2007 (Beschluss-Nr. 2007/064) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Taucha in seiner öffentlichen Sitzung am 10.11.2016 folgende Satzung über die Rechtsstellung eines Jugendparlamentes beschlossen.

§ 1 Grundsatz

Das Jugendparlament (JuPa) wird im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung der Stadt Taucha gebildet und beruht auf dem freiwilligen Engagement der Jugendlichen. Die Jugendlichen der Stadt Taucha sollen die Möglichkeit haben, sich selbst stärker in das kommunalpolitische Geschehen in ihrer Stadt einzubringen und es mitzugestalten. Mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Taucha vom 12.07.2007 wurde ein Grundsatzbeschluss zur Bildung eines Jugendparlamentes (JuPa) gefasst. Das JuPa ist die gewählte Interessenvertretung der Jugendlichen gegenüber den Organen der Stadt, der Stadtverwaltung. Das JuPa soll Vorstellungen und Standpunkte von Kindern und Jugendlichen erfassen, bearbeiten und zur öffentlichen Diskussion stellen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das JuPa der Stadt Taucha setzt sich aus Jugendlichen zusammen, die im Stadtgebiet wohnhaft sind und am Wahltag das 12. Lebensjahr vollendet und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Die gewählten Vertreter des Jugendparlamentes sind für die Belange aller Kinder und Jugendlichen, die in der Stadt Taucha wohnhaft sind, zuständig.
- (2) Das JuPa der Stadt Taucha ist ein überparteiliches, überkonfessionelles und von Vereinen, Verbänden und Schulen unabhängiges, selbstständig arbeitendes Gremium. Es berät und beschließt über jugendrelevante Themen.

§ 3 Rechtsstellung und Versicherungsschutz

- (1) Das JuPa ist kein Organ der Stadt Taucha. Die Mitglieder des Jugendparlamentes sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Stadt Taucha versichert die Mitglieder des Jugendparlamentes bei der Unfallkasse Sachsen.

§ 4 Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder des Jugendparlamentes erfolgt entsprechend der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Taucha (Entschädigungssatzung).

§ 5 Amtszeit, Mitgliederstärke und Sitzungen des Jugendparlamentes

- (1) Das JuPa besteht aus mindestens 3 und maximal 15 gewählten Mitgliedern.
- (2) Ein Sitz gilt als unbesetzt, wenn dieser direkt nach der Wahl oder durch fehlende Nachrücker nicht besetzt werden kann.
- (3) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre und endet mit der konstituierenden Sitzung des neugewählten Jugendparlamentes.
- (4) Die Sitzungen des Jugendparlamentes finden abhängig vom Bedarf, jedoch grundsätzlich einmal im Quartal statt.
- (5) Die Sitzungen des Jugendparlamentes sind grundsätzlich öffentlich.

§ 6 Pflichten der Stadt Taucha

- (1) Die Stadt Taucha unterstützt die Arbeit des Jugendparlamentes, indem sie einen festen Ansprechpartner aus dem Fachbereich Ordnung/Soziales zur Verfügung stellt.
- (2) Die Stadt Taucha organisiert die Durchführung der Wahl zum JuPa auf der Grundlage der Wahlordnung zur Wahl des Jugendparlamentes der Stadt Taucha.
- (3) Das JuPa erhält ein Budget, dessen Höhe jeweils im Haushalt festgelegt wird, für den sachlichen und inhaltlichen Aufwand seiner parlamentarischen Aufgaben. Die entsprechenden Mittel des Jugendparlamentes der Stadt Taucha werden in Absprache mit der Stadtverwaltung eigenständig verwaltet. Die Ausführung der Verwendungsbeschlüsse wird dem Ausschuss für Kultur, Schulen, Soziales, Sport und Jugend zur Kenntnisnahme vorgelegt. Über die Verwendung der Mittel ist zum Jahresende ein Rechenschaftsbericht und Tätigkeitsbericht anzufertigen und dem Ausschuss für Kultur, Schulen, Soziales, Sport und Jugend in der ersten Sitzung des Folgejahres vorzulegen. Bei der Verwaltung der Haushaltsmittel müssen die haushaltsrechtlichen Grundsätze und Rahmenbedingungen eingehalten werden.

§ 7 Geschäftsordnung

- (1) Das Jugendparlament erlässt zur Regelung und Durchführung seiner inneren Angelegenheiten selbstständig eine eigene Geschäftsordnung.
- (2) Der Sprecher und sein Stellvertreter des Jugendparlamentes unterzeichnen die Geschäftsordnung.

§ 8 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Jugendparlament ist grundsätzlich unter Berücksichtigung der Gesamtumstände möglich und ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Datenschutz

Die Mitglieder des Jugendparlamentes, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

Die Mitglieder des Jugendparlamentes sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher) gesichert sind.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, ist nicht zulässig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Taucha, 10.11.2016

Tobias Meier
Bürgermeister